

PROTOKOLL - Abschrift

über die am Donnerstag, den 20. Mai 1954 um 20 Uhr in der Gemeindekanzlei gehaltenen Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Vorsitz des Bürgermeister Dr. Rohner in Anwesenheit von 9 Gemeindevertretungsmitgliedern.
Nicht erschienen sind: Blum Heinrich, Nagel Kurt u. Lechleitner Johann.

Der Bürgermeister begrüsst die Erschienenen und stellt die Beschlußfähigkeit fest.

Eine nach Erstellung der Tagesordnung gegen Punkt 6 der Sitzung vom 4.5.1954 eingelaufene Berufung wird in die Tagesordnung aufgenommen.

1. Der Bürgermeister berichtet über das Ergebnis einer Aussprache mit der Baufirma Nägele in Sulz bzgl. Teerung der Dorfstraße und des Kirchplatzes wonach sich die Fa. Nägele zur Übernahme der Bauführung zum angebotenen Preis von S 26.60 pro m² gegen Bezahlung der Baukosten in Teilzahlungen von 1/4 bei Beginn, 1/4 bei Fertigstellung bzw. Übernahme, 1/4 2 Monate u. 1/4 4 Monate nach Beendigung der Bauführung als einverstanden erklärt. Splitt wird von der Gemeinde gestellt und der Fa. Nägele auf den Anbotspreis angelastet bzw. von diesem in Abzug gebracht.
Auf Grund des vom Bürgermeister bekanntgegebenen Verhandlungsergebnisses und dem Einverständnis der Fa. Nägele in Sulz wird die Vergebung der Teerung der Dorfstrasse und des Kirchplatzes zum angebotenen Preis, unter Berücksichtigung der Zahlungsbedingungen an die Fa. Nägele einstimmig genehmigt.

2. Nach einem Bericht des Bürgermeisters über den Stand der Öffnungsarbeiten am Hafen Fußach wird nach eingehender Beratung folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
Zur Erhaltung des Hafens und der Landestelle Schanz werden Hafengebühren eingehoben deren Höhe sich nach dem jährlichen Erhaltungsaufwand für den Hafen und die Landestelle richtet.

Für das Jahr 1954 werden nachstehende Hafengebühren vorgeschrieben:

- a) für jedes Boot dessen Besitzer in Fußach wohnt 50.- S
- b) für Motorboote in der Größe von Motorfischerbooten und für Ruderboote, deren Besitzer auswärts von Fußach wohnen S 80.-.
- c) Die Bootsbesitzer sind ferner verpflichtet 10 Arbeitsstunden zu leisten oder den Gegenwert von S 8.- pro Arbeitsstunde zu bezahlen. Diese Hafengebühr haben alle Bootsbesitzer zu bezahlen, die den Hafen Fußach und die Landestelle benützen, auch dann, wenn der Hafen oder die Landestelle nur vorübergehend benützt wird.
Die Bootsbesitzer die die Hafengebühr entrichtet haben, erhalten den gewünschten Landeplatz im Einvernehmen mit dem Hafenmeister zugewiesen und wird ihnen dieser Landeplatz solange zugesichert, bis sie ihn nicht mehr benötigen.
Die Bootsbesitzer sind verpflichtet diesen zugewiesenen Landeplatz vom Schilf zu räumen und ihre Boote gemäß der von der Gemeindevertretung noch zu beschliessenden Hafenordnung zu vertäuen.
Den Anweisungen des Hafenmeisters ist unbedingt Folge zu leisten und werden Zuwiderhandlungen durch Geldstrafen

und Entzug der Landbewilligung geahndet.
Als Hafenteiler wird Gemeindevertreter Rudolf Humpeler
Fußach 156 bestellt. Dieser hat im Einvernehmen mit dem
Bürgermeister ehestens eine Hafenteilerordnung zu erstellen und
der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Die Berufung des Kuster Xaver gegen den in Punkt 6 h der
Sitzung vom 4.5.1954 zur Kenntnis gebracht.
Mit obigem Beschluss der einstimmig, also auch mit der Stimme des Berufungswerbers gefasst wurde, hat
die Gemeindevertretung die Vergabe der Weide ab dem Ahorn, Hörnle und der Schanz einschliesslich der
Weide ab dem von der Fa. Rohner & Lutz gepachteten Lagerplatzes um den festgesetzten Betrag von S
400.- an Karl Rupp für das Jahr 1954 genehmigt.

Die Gemeindevertretung nimmt die Berufung zur Kenntnis und weist darauf hin, dass die eingebrachte
Berufung im wesentlichen eine Beschwerde gegen das Vorgehen der Fa. Rohner & Lutz auf Überlassung
der von ihr von der Rheinbauleitung gepachteten Lagerplätze an die Gemeinde darstellt.
Der Beschluss der Gemeindevertretung wird daher nicht abgeändert
und die Berufung an das Amt d. er Vrlbg. Landesregierung
übermittelt.

Der Schriftführer:	Der Bürgermeister:	Der Gemeinderat:
Gruber	Dr. Rohner	Schwarz

PROTOKOLL - Abschrift

über die am Donnerstag, den 20. Mai 1954 um 20 Uhr in der Gemeindeganzlei gehaltenen Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Rohner in Anwesenheit von 9 Gemeindevertretungsmitgliedern.

Nicht erschienen sind: Blum Heinrich, Nagel Kurt u. Lechleitner Johann.

Der Bürgermeister begrüsst die Erschienenen und stellt die Beschlußfähigkeit fest.

Eine nach Erstellung der Tagesordnung gegen Punkt 6 der Sitzung vom 4.5.1954 eingelaufene Berufung wird in die Tagesordnung aufgenommen.

1. Der Bürgermeister berichtet über das Ergebnis einer Aussprache mit der Baufirma Nägele in Sulz bzgl. Teerung der Dorfstraße und des Kirchplatzes wonach sich die Fa. Nägele zur Übernahme der Ausführung zum angebotenen Preis von S 26.60 pro m² gegen Bezahlung der Baukosten in Teilzahlungen von 1/4 bei Beginn, 1/4 bei Fertigstellung bzw. Übernahme, 1/4 2 Monate u. 1/4 4 Monate nach Beendigung der Ausführung als einverstanden erklärt. Splitt wird von der Gemeinde gestellt und der Fa. Nägele auf den Anbotspreis angelastet bzw. von diesem in Abzug gebracht.

Auf Grund des vom Bürgermeister bekanntgegebenen Verhandlungsergebnisses und dem Einverständnis der Fa. Nägele in Sulz wird die Vergebung der Teerung der Dorfstraße und des Kirchplatzes zum angebotenen Preis, unter Berücksichtigung der Zahlungsbedingungen an die Fa. Nägele einstimmig genehmigt.

2. Nach einem Bericht des Bürgermeisters über den Stand der Öffnungsarbeiten am Hafen Fußach wird nach eingehender Beratung folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

Zur Erhaltung des Hafens und der Landestelle Schanz werden Hafengebühren eingehoben deren Höhe sich nach dem jährlichen Erhaltungsaufwand für den Hafen und die Landestelle richtet.

Für das Jahr 1954 werden nachstehende Hafengebühren vorgeschrieben:

- a) für jedes Boot dessen Besitzer in Fußach wohnt 50.- S
- b) für Motorboote in der Größe von Motorfischerbooten und für Ruderboote, deren Besitzer auswärts von Fußach wohnen S 80.-- .
- c) Die Bootsbesitzer sind ferner verpflichtet 10 Arbeitsstunden zu leisten oder den Gegenwert von S 8.- pro Arbeitsstunde zu bezahlen. Diese Hafengebühr haben alle Bootsbesitzer zu bezahlen, die den Hafen Fußach und die Landestelle benutzen, auch dann, wenn der Hafen oder die Landestelle nur vorübergehend benützt wird. Die Bootsbesitzer die die Hafengebühr entrichtet haben, erhalten den gewünschten Landeplatz im Einvernehmen mit dem Hafenmeister zugewiesen und wird ihnen dieser Landeplatz solange zugesichert, bis sie ihn nicht mehr benötigen. Die Bootsbesitzer sind verpflichtet diesen zugewiesenen Landeplatz vom Schilf zu räumen und ihre Boote gemäß der von der Gemeindevertretung noch zu beschliessenden Hafenordnung zu vertäuen.

Den Anweisungen des Hafenmeisters ist unbedingt Folge zu leisten und werden Zuwiderhandlungen durch Geldstrafen und Entzug der Landbewilligung geahndet.

Als Hafenmeister wird Gemeindevertreter Rudolf Humpeler Fußach 156 bestellt. Dieser hat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ehestens eine Hafensordnung zu erstellen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Die Berufung des Kuster Xaver gegen den in Punkt 6 h der Sitzung vom 4.5.1954 zur Kenntnis gebracht.

Mit obigem Beschluss der einstimmig, also auch mit der Stimme des Berufungswerbers gefasst wurde, hat die Gemeindevertretung die Vergebung der Weide ab dem Ahorn, Hörnle und der Schanz einschliesslich ~~an~~ der Weide ab dem von der Fa. Rohner & Lutz gepachteten Lagerplatzes um den festgesetzten Betrag von S 400.- an Karl Rupp für das Jahr 1954 genehmigt.

Die Gemeindevertretung nimmt die Berufung zur Kenntnis und weist darauf hin, dass die eingebrachte Berufung im wesentlichen eine Beschwerde gegen das Vorgehen der Fa. Rohner & Lutz auf Überlassung der von ihr von der Rheinbauleitung gepachteten Lagerplätze an die Gemeinde darstellt. Der Beschluss der Gemeindevertretung wird daher nicht abgeändert und die Berufung an das Amt der Vrlbg. Landesregierung übermittelt.

Der Schriftführer:	Der Bürgermeister:	Der Gemeinderat:
Gruber	Dr. Rohner	Schwarz